



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 8

Jahrgang 2011

29. April 2011

INHALT

Tag		Seite
14.04.2011	Satzung des Studentenwerks Braunschweig über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragsatzung – StWBeitrS) (7.30.02)	71

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Braunschweig hat am 14. April 2011 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

Satzung des Studentenwerks Braunschweig über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragssatzung – StWBeitrS)

§ 1 Beitragspflicht

1. Die vom Studentenwerk Braunschweig nach Maßgabe der Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke – erlassen vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur – betreuten Studierenden haben einen nach Studienort unterschiedlichen Semesterbeitrag zu zahlen.

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|--|----------|
| - für die Standorte Braunschweig, Clausthal, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg und Wolfenbüttel: | 59,00 € |
| - für den Standort Holzminden: | 44,00€ |
| - für die Standorte Buxtehude und Wolfsburg: | 15,00 €. |

2. Die Studierenden, die an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Braunschweig immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höchsten, zu entrichten.

§ 2 Befreiung von der Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden. Beurlaubte Studierende, die Leistungen des Studentenwerks während eines gesamten Semesters wegen nachgewiesener Abwesenheit vom Studienort nicht in Anspruch nehmen, werden auf eigenen Antrag von der Beitragszahlung für das betreffende Semester befreit. Dies gilt auch im Falle eines Studienaufenthalts im Ausland ohne Beurlaubung durch die Heimathochschule. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
2. Studierende, die neben einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Braunschweig an weiteren deutschen Hochschulen immatrikuliert sind, haben den entsprechenden halben Studentenwerksbeitrag zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit und Verfahren

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulen kostenfrei für das Studentenwerk eingezogen.
2. Die Hochschulen machen gemäß § 19 Abs. 4 Ziffer 3 Satz 3 NHG die Immatrikulation oder die Rückmeldung vom Nachweis der Beitragszahlung für das betreffende Semester abhängig.
3. Die Beiträge werden nicht gestundet oder erlassen. Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge erstattet, wenn der Exmatrikulationsantrag vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn gestellt worden ist.
4. Ansprüche des Studentenwerks Braunschweig oder des Zahlungspflichtigen im Zusammenhang mit der Zahlung der Beiträge verjähren nach drei Jahren.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Beitragssatzung des Studentenwerks Braunschweig tritt nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Beitragssatzung vom 14. Januar 2010 verliert mit der beschlossenen Neufassung ihre Gültigkeit.

Braunschweig, 15. April 2011